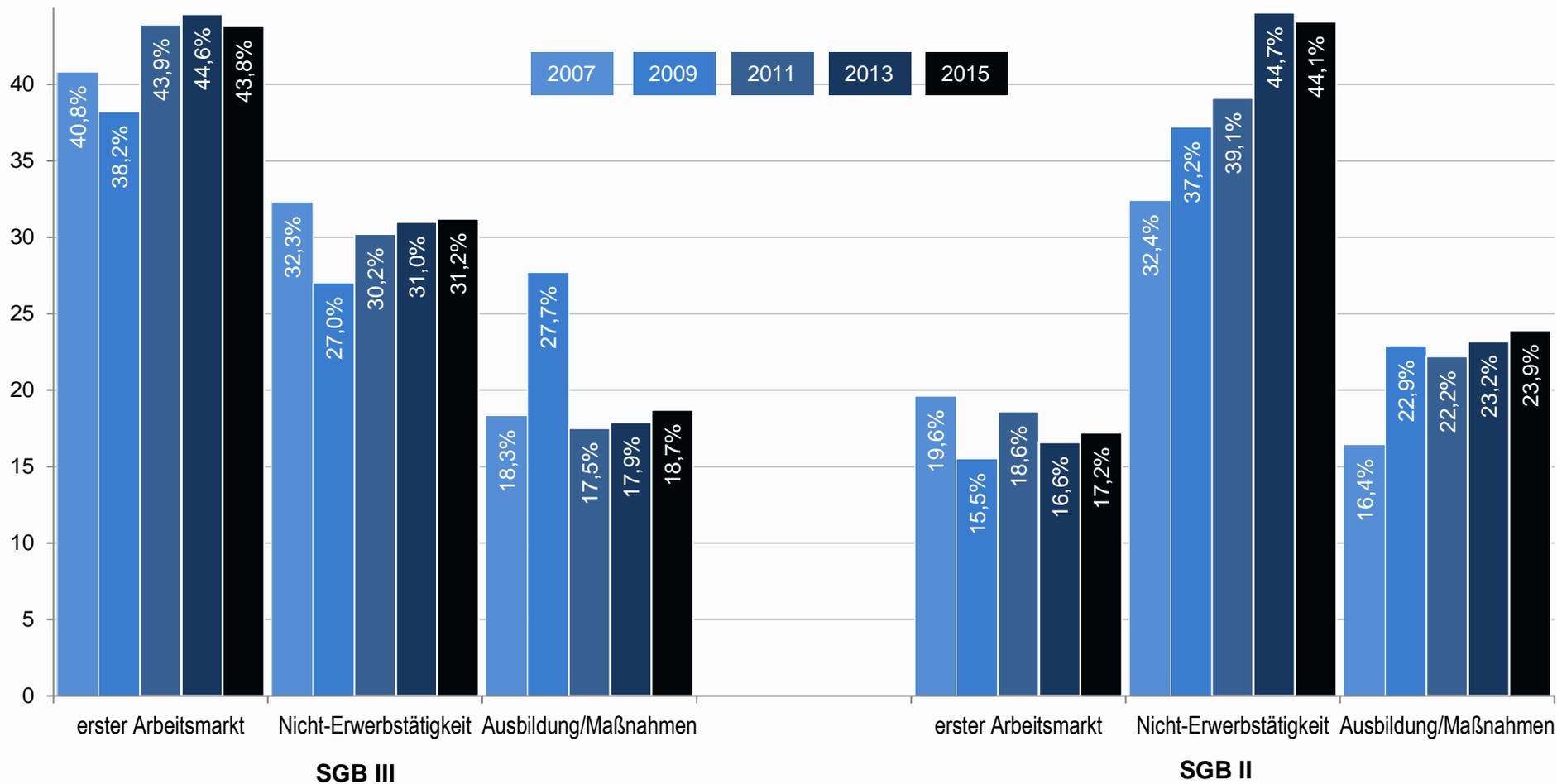


■ Anteil der Abgänge aus Arbeitslosigkeit* nach Rechtskreisen (SGB II / SGB III), 2007 - 2015
 Erster Arbeitsmarkt, Ausbildung & Maßnahmen der Arbeitsförderung, Nicht-Erwerbstätigkeit



*) in % der Abgänge insgesamt. Ohne Berücksichtigung der Übergänge in den zweiten Arbeitsmarkt, in selbstständige Arbeit und sonstige Übergänge

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2016), Arbeitsmarktberichte



Anteil der Abgänge aus Arbeitslosigkeit nach Rechtskreisen: Nur eine Minderheit der Hartz IV-Empfänger findet eine reguläre Beschäftigung

Kurz gefasst:

- Die teilweise nur geringen Veränderungen der Zahl der (registrierten) Arbeitslosen von Jahr zu Jahr erwecken den Eindruck, dass es sich bei den Arbeitslosen um eine feste Gruppe von Personen handelt. Tatsächlich ist für den Arbeitsmarkt eine hohe Dynamik charakteristisch: Es kommt zu Zugängen und Abgängen in und aus Erwerbstätigkeit und ebenfalls zu Zu- und Abgängen aus der Arbeitslosigkeit.
- Diese Dynamik unterscheidet sich stark nach den Rechtskreisen, denen die Arbeitslosen zugeordnet werden. Arbeitslose, die sich im Bereich des SGB III befinden und die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I erhalten, schaffen zu relativ hohen Anteilen nach der Arbeitslosigkeit den Abgang in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (erster Arbeitsmarkt). Seit 2007 ist der Anteil sogar von 38,2 % auf knapp 44 % im Jahr 2015 angestiegen.
- Dagegen haben Arbeitslose, die sich im Rechtskreis des SGB II/Hartz IV befinden und – soweit ein Leistungsanspruch besteht – Arbeitslosengeld II beziehen, besonders schlechte Wiedereingliederungschancen in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt. Nur knapp 17 % dieser Personengruppe gelang es im Jahr 2015 aus der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Generell mündeten in den vergangenen Jahren nie mehr als 20 % der Abgänge aus dem SGB II in den ersten Arbeitsmarkt.
- Sehr stark ausgeprägt sind hingegen die Abgänge aus dem SGB II in die Nicht-Erwerbstätigkeit mit über 44 % im Jahr 2015. Im Zeitverlauf seit 2007 (32,1 %) zeigt sich hier sogar der stärkste Zuwachs mit 37,4 %. Die Abgänge aus dem SGB III in die Nicht-Erwerbstätigkeit liegen dagegen konstant bei etwa einem Drittel.
- Auffällig ist der relativ hohe Abgangsanteil an Arbeitslosen aus dem SGB II in eine Ausbildung oder in eine Maßnahme der Arbeitsförderung, die seit 2009 mit etwa 22 % bis 24 % durchgehend höher ausfällt, als die Aufnahme einer regulären Beschäftigung. Im SGB III fallen die Abgänge in eine solche Maßnahme mit durchgehend unter 20 % nur leicht geringer aus als im SGB II, haben aber aufgrund der hohen Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung. Lediglich während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 lässt sich vermuten, dass die kurzfristig erhöhte Arbeitslosigkeit durch eine verstärkte Vermittlung in Weiterbildungsmaßnahmen überbrückt wurde.

Hintergrund

Für die Höhe der Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf ist es entscheidend, wie sich die Zugänge in Arbeitslosigkeit und die Abgänge aus Arbeitslosigkeit entwickeln. Denn bei den Arbeitslosen handelt es sich nicht um eine feste Gruppe von Personen. Erst aus dem Saldo von Zu- und Abgängen lässt sich erkennen, ob sich die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr verändert hat.

Im Jahr 2015 wurden bei einem jahresdurchschnittlichen Bestand von knapp 2,8 Mio. Arbeitslosen etwa 7,6 Mio. Abgänge aus und 7,5 Mio. Zugänge in Arbeitslosigkeit festgestellt (vgl. [Tabelle IV.12](#)). Obwohl sich seit 2010 die Abgänge deutlich verringert haben (vgl. [Abbildung IV.79](#)), ist es im Saldo zu einem Abbau der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen gekommen, da der Rückgang der Zugänge (vgl. [Abbildung IV.78](#)) noch ausgeprägter war.

Zwischen 2007 und 2015 hat sich der Anteil der Abgänge in reguläre Beschäftigung im Bereich des SGB III erhöht. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage insgesamt und die Zunahme der Beschäftigung haben sich hier positiv ausgewirkt. Allerdings stagniert der Anteil der Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt seit 2011. Dagegen sind Abgänge aus dem SGB II in den ersten Arbeitsmarkt nur sehr schwach ausgeprägt. In den vergangenen Jahren hat nicht einmal jeder fünfte SGB II-Empfänger den Absprung in eine reguläre Beschäftigung geschafft. Vielmehr stagniert die Anteil zwischen 16 % und 20 %. Die Abweichungen zwischen den Rechtskreisen lassen sich vor allem durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosen erklären: Im Bereich des SGB III befinden sich aufgrund der begrenzten Anspruchsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I die Personen mit einer eher kurzen Dauer der Arbeitslosigkeit und noch guten Vermittlungschancen (vgl. [Abbildung IV.14c](#)). Im Bereich des SGB II konzentrieren sich hingegen die Langzeitarbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.43](#)) und die Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich mittlerweile der weit überwiegende Teil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II befindet, im Jahr 2015 sind dies ca. 70 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Der Übergang von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung führt nur begrenzt zu einer dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist mit einem tiefen Einschnitt in die Erwerbsbiographie verbunden, der selbst bei erfolgter Beschäftigungsaufnahme nachwirken und Anlass für erneute Arbeitslosigkeit sein kann. Häufig sind es die zuletzt eingestellten Arbeitnehmerinnen, die als erste wieder entlassen werden. Da Arbeitslose in zunehmendem Maße überdies nur befristete Arbeitsverträge erhalten, haben sie auch von vornherein nur geringere Chancen, in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen zu werden. Auch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an die Betriebe führen nur für einen Teil der Betroffenen zu stabiler Beschäftigung. Für manche Arbeitslose lösen sich Teilnahme an Maßnahmen, Phasen der Beschäftigung und erneute Arbeitslosigkeit ab („Mehrfacharbeitslosigkeit“).

Im Bereich des SGB II ist der Übergang in Nicht-Erwerbstätigkeit mit knapp 44 % im Jahr 2015 am stärksten ausgeprägt und in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsen. Auch im SGB III sind die Abgangsanteile mit knapp einem Drittel konstant hoch. Dies kann mehrere Ursachen

haben: Typischerweise handelt es sich um Arbeitslose, die für einen längeren Zeitraum von mindestens 6 Wochen arbeitsunfähig sind, in den Ruhestand eingetreten sind, sich den Mitwirkungsverpflichtungen der Arbeitsagentur entziehen, oder aufgrund von Kinder- oder Angehörigenbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Im Rechtskreis des SGB II nehmen die Abgänge in unterschiedliche Bildungs- oder arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen eine verhältnismäßige große Bedeutung ein. Seit 2009 liegen hier die Anteile bei mindestens 22 % und damit durchgehend höher, als die Abgänge in eine reguläre Beschäftigung. Dagegen haben Bildungs- und arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen im SGB III nur eine verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung. Zu beachten ist jedoch, dass in den beiden Rechtskreisen des SGB II und SGB III unterschiedliche Schwerpunkte bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gesetzt werden. Während Teilnehmer aus dem Bereich des SGB III überwiegend bei der Findung einer Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung unterstützt werden, finden sich Teilnehmer aus dem SGB II überwiegend in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und in Arbeitsgelegenheiten wieder (vgl. [Abbildung IV.86](#)). Aber gerade im Hartz IV System konzentrieren sich die gering qualifizierten Arbeitslosen. Dennoch fördern die Jobcenter diese Zielgruppe mit Qualifizierungsmaßnahmen deutlich seltener als die Arbeitsagenturen.

Bis zum Jahr 2010 war die Vermittlung von Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II in den zweiten Arbeitsmarkt ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsmarktpolitik. Während vor 2010 regelmäßig bis zu 12 % der Abgänge in den zweiten Arbeitsmarkt begründet waren, fiel im Jahr 2015 der Anteil mit 3,3 % nur noch sehr gering aus. Das deutlich eingeschränkte Angebot an Arbeitsgelegenheiten (sog. „Ein-Euro-Jobs“) dürfte hierfür verantwortlich sein.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.

Nicht berücksichtigt sind bei der Abbildung die Abgänge in Selbstständigkeit, in den zweiten Arbeitsmarkt oder sonstige Abgangsgründe (vgl. dazu [Abbildung IV.48](#)).

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).